

**Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes
an der Universität Regensburg**

Vom 16. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg vom 23. November 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden vor den Wort „Nachweis“ die Worte „für Bewerber für die Eignungsfeststellung an der Universität Regensburg, sofern die Hochschulzugangsberechtigung im fremdsprachigen Ausland nicht an einer deutschen Schule erworben wurde“ sowie ein Komma eingefügt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg.“ angefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs.2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „²Studienleistungen sind Erfolgskontrollen wie Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Essays, Seminar- und Hausarbeiten und/oder aktive Teilnahme am Unterricht.“
 - b) Es wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) ¹Die erfolgreiche Vermittlung der in Seminaren und Übungen zu erwerbenden fachlichen, methodischen und kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden voraus. ²Im Rahmen der in § 14 Abs. 2 genannten Module ist daher für Proseminare, Seminare, Hauptseminare und Übungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann in der Regel je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldigt und zweimal aus triftigen Gründen, die nach ihrem Auftreten gegenüber dem Leiter der Veranstaltung unverzüglich geltend zu machen sind, fehlen. ⁴Die Bestimmungen für Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 26 Abs. 4) gelten entsprechend. ⁵Bei Veranstaltungen, die importierte Module betreffen, gelten die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungspunkte“ die Worte „(insbesondere hinsichtlich der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen)“ in Klammern gesetzt eingefügt.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „erforderliche“ durch das Wort „empfohlene“ ersetzt.

4. In § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. den Nachweis der folgenden, an der Universität Complutense, Madrid absolvierten Module im Umfang von 120 LP:

- Basismodul Erste Sprache (Spanisch für deutsche Studierende, Deutsch für spanische Studierende),
- Modul Zweite Fremdsprache,
- Basismodul Kulturwissenschaft,
- Basismodul Gesellschaftswissenschaften,
- Basismodul Sprachwissenschaft oder Basismodul Literaturwissenschaft,
- Basismodul Wirtschaftswissenschaften oder Basismodul Rechtswissenschaften

2. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module und zusätzlichen Studienleistungen an der Universität Regensburg im Umfang von 110 LP:

- DSS-M01: Aufbaumodul Fremdsprache für DSS (Spanisch für deutsche Studierende, Deutsch für spanische Studierende) (8 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Erste Sprache),
- DSS-M04: Aufbaumodul Spanische Kulturwissenschaft für DSS (17 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Kulturwissenschaft),
- DSS-M05: Modul Interkulturelle Kommunikation für DSS (12 LP),
- DSS-M06: Aufbaumodul Gesellschaftswissenschaften für DSS (12 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Gesellschaftswissenschaften),
- DSS-M02: Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft für DSS (17 LP)(Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Sprachwissenschaft) oder
- DSS-M03: Aufbaumodul Spanische Literaturwissenschaft für DSS (17 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Literaturwissenschaft),
- DSS-M07: Basismodul Wirtschaftswissenschaften für DSS (12 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Wirtschaftswissenschaften) oder ein Basismodul Rechtswissenschaft (mindestens 12 LP) (Voraussetzung: erfolgreiches Abschließen von Basismodul Rechtswissenschaften),
- DSS-M08: Praktikumsmodul für DSS (20 LP);

- zusätzliche Studienleistungen (Freie Leistungspunkte) bis zum Erreichen der erforderlichen 110 LP; diese zusätzlichen Studienleistungen können nach Absprache mit dem Studiengangkoordinator im Bereich der ersten oder einer weiteren Fremdsprache, aus dem universitären Angebot an Schlüsselqualifikationen sowie zur Schwerpunktbildung aus dem thematisch einschlägigen Angebot der die Pflicht- und Wahlpflichtmodule speisenden Fächer erworben werden.“
 - b) In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Vorlesung Einführung in die“ durch die Worte „Übung Spanische“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung“ gestrichen und die Worte „einer berufspraktischen Tätigkeit“ durch die Worte „außerhalb des Hochschulbereichs“ ersetzt.
 7. In § 21 Abs. 3 Satz 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und nach dem Wort „abzugeben“ werden ein Komma und die Worte „der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen“ eingefügt.
 8. In § 25 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „bewertet“ die Worte „oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 als nicht bestanden“ und ein Komma eingefügt.
 9. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und“ gestrichen.
 10. In § 27 Abs. 2 wird nach dem Wort „Teil“ das Wort „der“ durch die Worte „einer mehrteiligen“ ersetzt.
 11. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „für DSS“, nach dem Wort „Kommunikation“ die Worte „für DSS“, nach dem Wort „Gesellschaftswissenschaften“ die Worte „für DSS“, nach dem Wort „Sprachwissenschaft“ die Worte „für DSS“, nach dem Wort „Literaturwissenschaft“ die Worte „für DSS“ eingefügt; die Worte „sowie DSS-M07“ werden gestrichen; zwischen den Worten „Basismodul Rechtswissenschaft“ wird das Wort „der“ eingefügt; nach dem Wort „Rechtswissenschaft“ werden die Buchstaben „en“ angefügt; die Worte „DSS-M08 Basismodul Volkswirtschaftslehre“ werden durch die Worte „DSS-M07 Basismodul Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Kulturwissenschaft“ die Worte „für DSS“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium der Deutsch-Spanischen Studien ab dem Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02.07.2014
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16.07.2014.

Regensburg, den 16.07.2014
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16.07.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.07.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.07.2014.